

cantem invenerit . . . potestatem habeat eos ambos occidendi, et si eos occiderit, non requirantur', und entsprechend bestimmt die Lex Burg. 68, dass der Ehemann in jenem Falle beide busslos töten könne, wenn er aber nur einen töte, für diesen Wergeld zahlen müsse:

1. Si adulterantes inventi fuerint, et vir ille occidetur et femina. 2. Nam hoc observandum est, ut aut utrumque occidat, aut si unum occiderit, pretium ipsius solvat.

Das Recht des Mannes, das schuldige Paar auf handhafter That zu töten, war wohl gemeingermanisch. Es findet sich bei den Nordgermanen und im deutschen Rechte des Mittelalters¹.

III, 4, 5 scheint in etwas ungeschickter Fassung dem Vater und nach dessen Tode Brüdern und Vaterbrüdern eines Mädchens die gleiche Befugnis zuzuerkennen, wenn sie dieses in ihrem Hause in unzüchtigem Verkehr mit einem Manne ertappen. Dass dies der Sinn sein soll, geht namentlich aus dem Zusatzgesetze Reccessvinds III, 4, 6 hervor, der ausdrücklich bestimmt, dass es der Dienerschaft, wenn sie das Paar auf frischer That ergreift, nicht wie den parentes gestattet sei, dasselbe zu töten. Auch für dieses Recht des Vaters oder der nächsten Blutsfreunde dürfen wir germanischen Ursprung annehmen, da es auch bei den Nordgermanen begegnet².

Ganz anders regelte das römische Recht die Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht auf frischer That durch den Vater oder Ehemann. Der Vater durfte die Tochter mit ihrem Buhlen töten, der Ehemann den Ehebrecher nur unter gewissen Voraussetzungen, seine untreue Frau aber überhaupt nicht. Das ist in der Hauptsache wohl schon durch die Lex Iulia de adulteriis so geordnet und auch vom Justinianischen Recht anerkannt. Vgl. Paulus, Sent. II, 26 und Dig. XLVIII, 5, 21—25. Im denkbar schärfsten Gegensatze zu dem germanischen Recht, welches in Bezug auf die Befugnisse des Ehemannes wohl überhaupt, wie jedenfalls das westgothische und bairische, von dem Rechte die untreue Frau zu töten ausging und die Tötung des Ehebrechers nur dann straflos liess, wenn die Frau mit getötet wurde, steht der von Paulus, Sent.

1) S. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 823 f. Der Ehemann soll die Leichen der beiden Schuldigen auf einander gebunden vor Gericht bringen. Ebenso nach dem sog. Berliner Schöffenrecht des 14. Jhs. III, 12, 2 (im Berlinischen Stadtbuche, herausgegeben v. Clauswitz, S. 146).

2) Vgl. Wilda a. a. O. S. 810. 812.